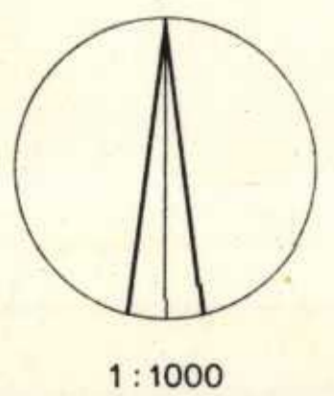


<p>                 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES                  DES BEBAUUNGSPLANES                  BAUGRENZE                  STRASSENABGRENZUNGSLINIE-                  BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN                  SONSTIGE ABGRENZUNG                  BRÜCKEN                  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                  REINE WOHNGEBIETE                  KERNGEBIETE                  GEWERBEGEBIETE                  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE                  ZWINGEND                  GESCHOSSFLÄCHENZAHL                  OFFENE BAUWEISE                  GESCHLOSSENE BAUWEISE                  REIHENHÄUSER                  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN                  STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN                  FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG                  VON ABWASSER                  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE                  FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE                  FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE                  UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR                  DIE GSt BESTIMMT SIND                  ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN                  z.B. (A)                  MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN                  ZU BELASTENDE FLÄCHEN                  NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN                  OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN                  VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET                  VORHANDENE BAUTEN             </p>	<p> </p>
--	----------

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

- § 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, ein öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
  - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  - Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Anlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
  - § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**STELLINGEN 13**  
 BEZIRK EIMSBÜTTEL      ORTSTEIL 321

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsamt  
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 33285 A

Feldvergleich vom Febr. 1965  
Kataster- und Vermessungsamt

[ KBL 564/0, B. 31 u  
Citydruck-Verlagsanstalt Hamburg

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 22**

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 22 für den Geltungsbereich Köbenbusch — Nordgrenzen der Flurstücke 68 und 55 der Gemarkung Lokstedt — Westgrenze des Flurstücks 3274 der Gemarkung Niendorf — Lokstedter Holt — Kollaustraße — über die Flurstücke 3262, 3263, 3264, 3261 und 3260 der Gemarkung Niendorf zur Südwestecke des Flurstücks 9, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 86, West- und Nordgrenze des Flurstücks 70, Nordgrenzen der Flurstücke 842/83 und 847/16 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Stellingen 13**

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 13 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — Wittenmoor — Rohlfsweg — Volksparkstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat